

**Satzung der Bischöflichen
Priesterseminarstiftung St. Hieronymus**

Präambel

Im Jahr 1549 rief Kardinal Otto Truchseß von Waldburg als Augsburger Fürstbischof das "Collegium Sancti Hieronymi" in Dillingen ins Leben. Bischof Dr. Josef Stimpfle veranlasste im Jahre 1971 die Überführung des Priesterseminars in das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern nach Augsburg, nachdem im Jahre 1970 die Universität Augsburg auch mit einem Katholisch-Theologischen Fachbereich gegründet worden ist. Am 4. Mai 1987 nahm Papst Johannes Paul II. die feierliche Benediktion des baulich neuerrichteten Priesterseminars „St. Hieronymus“ in Augsburg, Stauffenbergstraße 8 vor. "Mit der Hilfe Gottes soll das neue Priesterseminar bis weit in das dritte Jahrtausend hinein Ort der Ausbildung von Generationen von Priestern werden. ... Das II. Vatikanische Konzil nennt das Seminar das „Herz der Diözese“ (vgl. Optatam totius, Nr.5). Sein Pulsschlag bestimmt langfristig das religiöse und kirchliche Leben draußen in den Gemeinden. Von hier sendet Christus in der Person des Bischofs immer wieder seine Boten aus, durch die er selbst im Volke Gottes seine Heilssendung fortsetzt“ (Hl. Papst Johannes Paul II., Ansprache zur Segnung des Priesterseminars am 4. Mai 1987).

Die Bischöfliche Priesterseminarstiftung St. Hieronymus existiert seit Mitte des 16. Jahrhunderts; ein betreffender Stiftungsakt in schriftlicher Form ist nach heutiger Erkenntnis nicht mehr vorhanden bzw. auffindbar. Dieser Umstand ist nach den Feststellungen von Art. 25 Abs. 1 BayStG unschädlich; bisher rechtsfähige Stiftungen behalten ihre Rechtsstellung unstreitig bei. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erlässt der Bischof in Augsburg in Übereinstimmung mit cc. 3, 115 § 3, 116, 118, 238, 381, 391, 1254 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137, Abs. 3, 138 Abs. 2 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 146 BV und Art. 1 § 2, Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h) sowie § 4 BayKonk nachstehende Satzung und verfügt ihre Veröffentlichung.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bischöfliche Priesterseminarstiftung St. Hieronymus". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Bischöfliche Priesterseminarstiftung St Hieronymus bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten seit alters her eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und ist auf Dauer vornehmlich den Zweck gewidmet, das bischöfliche Priesterseminar St. Hieronymus zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; und zwar nach Maßgabe der kirchenrechtlichen sowie staatskirchenrechtlichen Bestimmungen (vgl. cc. 232 mit 264 CIC sowie Art.

140 GG, Art. 138 Abs. 2 WRV, Art. 146 BV). Der Stiftungszweck wird derzeit durch

1. die Priesterausbildung bis zur Priesterweihe,
2. die Aus- und Fortbildung der Kapläne bis zur zweiten Dienstprüfung,
3. die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit der Ausbildung für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

verwirklicht.

- (2) Die Priesterseminarstiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie nach bischöflicher Vorgabe auch betreffende Aufgaben für andere katholische Rechtsträger übernehmen, insbesondere bei unabweisbarem Bedarf den Stiftungslehrstuhl der Theologie des geistlichen Lebens am Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg als stiftungseigenes Institut fortführen. Ferner obliegt ihr der Betrieb eines Studentenwohnheims für katholische Studierende anderer Studieneinrichtungen in Augsburg und des Gästehauses (auch Priestererholungsheims) St. Ulrich in Füssen-Bad Faulenbach sowie die Durchführung von Tagungen für kirchliche Vereinigungen.
- (3) Die Priesterseminarstiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie nach bischöflicher Vorgabe Einrichtungen mit verwandter oder gleicher Ausrichtung Amtshilfe leisten sowie Amtshilfe und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. Sie ist insbesondere berechtigt, Amtshilfe- oder Beistandsleistungs-Vereinbarungen mit Dienststellen kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie Dienstleistungs- Vereinbarungen mit Forstbetriebsgemeinschaften oder Waldbesitzervereinigungen abzuschließen.
- (4) Die Priesterseminarstiftung kann auch andere Einrichtungen erwerben oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist. Sie kann ferner auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen gemeinnützigen Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 mit 2 fördern.
- (5) Die Priesterseminarstiftung betreibt auf eigenem Gelände ein Wasserkraftwerk am Lochbach, dessen Stromgewinnung primär stiftungsgemäßen Zwecken dient, ansonsten bei den Stadtwerken Augsburg eingespeist wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts unterliegt die Priesterseminarstiftung nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- (2) Die Priesterseminarstiftung verfolgt dessen ungeachtet mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und

- unmittelbar kirchliche, mildtätige sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Priesterseminarstiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel der Priesterseminarstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des zuständigen Organs der Priesterseminarstiftung erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Priesterseminarstiftung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
 - (5) Die Priesterseminarstiftung darf aus verfügbaren Mitteln keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Priesterseminarstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 BayStG). Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten (Art. 6 Abs. 1 BayStG). Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält die Priesterseminarstiftung aus:
 1. den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
 3. Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt und
 4. sonstigen Zuflüssen.
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften kann die Priesterseminarstiftung ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Priesterseminarstiftung sind:
 1. der Vorstand und

2. der Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende notwendige Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Regens als Vorsitzenden sowie dem Subregens als weiterem Vorstandsmitglied.
- (2) Die Dauer ihrer Tätigkeit bestimmt sich nach dem Ernennungsdekret des Bischofs von Augsburg.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Priesterseminarstiftung hinzuwirken.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Priesterseminarstiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist mit Zustimmung des Stiftungsrats berechtigt, einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer) im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben anzustellen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.
- (5) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen des Stiftungsrates. Dies gilt insbesondere für den Haushalt sowie die Jahresrechnung der Priesterseminarstiftung.
- (6) Dem Stiftungsvorstand obliegen der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter/-innen unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrates.
- (7) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehört auch die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Mitarbeiter der Priesterseminarstiftung.
- (8) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, zu geben. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Zuständigkeit, Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht der Mitglieder des Priesterseminarstiftungsvorstandes im Innenverhältnis enthalten, ferner über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes; und zwar in Ergänzung der Bestimmungen des § 9.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes bestimmt sich nach der vom Stiftungsrat genehmigten Geschäftsordnung.
- (2) Über Beschlussfassungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.
- (3) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stiftungsvorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.
- (5) Im Übrigen finden die Art. 38 mit 40 KiStiftO Anwendung.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus drei Persönlichkeiten zusammen, und zwar:
 1. dem Diözesanbischof oder einem von ihm benannten Vertreter,
 2. einem mit dem Stiftungszweck besonders vertrauten Mitglied,
 3. einem in rechtlichen sowie wirtschaftlichen Fragen erfahrenen Mitglied.
- (2) Die Stiftungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren vom Bischof von Augsburg ernannt; hinsichtlich des Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 2 besitzt der Priesterrat, bzgl. des Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 3 der Diözesanökonom ein Vorschlagsrecht. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers - auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsrates vertritt ihn das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. Empfehlungen zur inhaltlichen und personellen Ausrichtung der Stiftung,
 2. die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 3. den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
 4. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Priesterseminarstiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsrats aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein anderes Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.
- (2) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.
- (3) Das Stiftungsratsmitglied nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Schriftform gilt durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines Bedenken erhebt.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens zwei von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind.
- (5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 mit 6 finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung. Im Übrigen finden Art. 19 und 17 KiStiftO entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil und bereitet diese auf Wunsch des Stiftungsratsmitglieds nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vor.

§ 13

Personal der Stiftung

Die Priesterseminarstiftung versteht die Erfüllung ihres Auftrags nach dieser Satzung als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Sie übernimmt für ihre

Einrichtungen verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Grundordnung ist wesentlicher Bestandteil der zwischen der Priesterseminarstiftung und ihren Mitarbeitern geschlossenen oder noch zu schließenden Arbeitsverträge. Die Priesterseminarstiftung nimmt am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der katholischen Kirche teil.

§ 14

Buchführungsart, Rechnungsjahr

- (1) Die Priesterseminarstiftung ist zu einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und hat als Buchführungsart die Grundsätze der doppelten kaufmännischen Buchführung gewählt (Art. 16 Abs. 1 BayStG).
- (2) Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) der Priesterseminarstiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15

Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Priesterseminarstiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (2) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat genehmigt werden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.
- (3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Priesterseminarstiftung sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.
- (4) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. den Stiftungszweck weiterzuführen,
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Priesterseminarstiftung zu erfüllen,
 3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Die Priesterseminarstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden

Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 242 ff. HGB über die Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß.
- (3) Der Stiftungsrat bestimmt einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines Testats befugte Stelle mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Stiftungsrates gefassten Beschlusses sowie der förmlichen Genehmigung des Bischofs von Augsburg.
- (2) Eine gemäß Absatz 1 vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Aufhebung

Eine Aufhebung der Priesterseminarstiftung bedarf der Empfehlung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, der förmlichen Entscheidung des Bischofs von Augsburg und einer betreffenden Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 19 Vermögensbindung, Anfallberechtigung

- (1) Bei Aufhebung der Priesterseminarstiftung - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es im Sinne von § 2 oder für ähnliche kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Eine gemäß §§ 18 und 19 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Priesterseminarstiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Zulegung der Priesterseminarstiftung in eine andere Stiftung ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Priesterseminarstiftung steht unter der Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (2) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

§ 21

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
(2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, 08. Juni 2018

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg